

Geschäftsführung

PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

Frau
Carina Gödecke MdL
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1937**

A01, A11, A10



Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-26 28
Telefax (0221) 99 87-26 29
E-Mail constantin.wilde@pkv.de

6. August 2014

457/37 Wilde/gi

Zweites Gesetz zur Änderung des KHGG NRW

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/5412)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. Juli 2014 (Geschäftszeichen: I.1) und danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 27. August 2014.

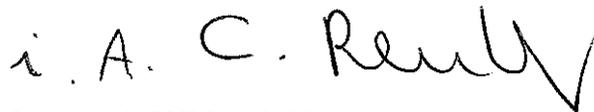
Zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/5412) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Private Krankenversicherung (PKV) spricht sich nachdrücklich für eine qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung aus. Qualität muss sich an dem im Krankenhausfinanzierungsgesetz niedergelegten Zweck orientieren, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten. In diesem gesetzlichen Rahmen müssen sich Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung an sämtliche Patientengruppen richten.

Die Grundentscheidung in der 80. Gesundheitsministerkonferenz im Jahr 2007, von einer reinen bedarfs- zu einer qualitätssicherungsorientierten Krankenhausplanung überzugehen, ist zu begrüßen. In der Krankenhausplanung können und sollten – ergänzend zu den einschlägigen Regelungen im 9. Abschnitt des SGB V, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Krankenhausgesetze der Länder – Qualitätsvorgaben erfolgen. Diesen Qualitätsvorgaben auch eine höhere Transparenz zu verschaffen, die es Patientinnen und Patienten ermöglicht, eine Abschätzung des Qualitätsniveaus eines Krankenhauses im Vergleich zu anderen Krankenhäusern in NRW vorzunehmen, ist der richtige Ansatz, der mit der Neufassung des § 7 Absatz 1 Satz 1 KHGG NRW-E verfolgt wird. Die gleiche Transparenz sollte zudem bei der Umsetzung der Qualitätsvorgaben gelten.

Nach § 137 Abs. 1 S. 1 SGB V fasst der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Richtlinien und Beschlüsse zur Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung. Es ist darauf zu achten, dass weitergehende Qualitätsmerkmale, die der Landesausschuss nach § 15 KHGG NRW-E vorschlagen kann, den bundeseinheitlichen Regelungen nicht widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i. A. C. Wilde' with a stylized flourish at the end.

Constantin Wilde, LL.M.
Abteilungsleiter